



Geschäftszahl: 11.361
vom 26.03.2026

NOTARIATSAKT

aufgenommen von mir -----

----- **Doktor Christian Mayer** -----

öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010
Wien, Seilerstätte 28. -----

In den Geschäftsräumlichkeiten der Telekom Austria Aktiengesellschaft in 1020 Wien,
Lassallestraße 9, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, haben heute die mir be-
kannten Parteien, und zwar: -----

1. **Telekom Austria Aktiengesellschaft**, 1020 Wien, Lassallestraße 9, FN 144477 t,
vertreten durch die Bevollmächtigte **Magister Clarissa Turek-Pasquali**, geboren
am 17. (siebzehnten) Mai 1993 (neunzehnhundertdreiundneunzig), gemäß Voll-
macht *Beilage ./A* und -----

2. **mobikom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH**, 1020 Wien, Lassallestraße
9, FN 242779 d, vertreten durch die kollektiv zeichnungsberechtigten Geschäftsfüh-
rer **Doktor Martin Mayr**, geboren am 24. (vierundzwanzigsten) Dezember 1964
(neunzehnhundertvierundsechzig), und **Magister (FH) Olivia Prochiner**, geboren
am 8. (achten) Juli 1979 (neunzehnhundertneunundsiebzig), -----

den von ihnen am heutigen Tag unterschriebenen -----

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde eigenhän-
dig unterschrieben zu haben. -----



VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

mobikom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH

mit dem Sitz in Wien
1020 Wien, Lassallestraße 9
FN 242779 d

als übertragende Gesellschaft einerseits

und

Telekom Austria Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Wien
1020 Wien, Lassallestraße 9
FN 144477 t

als übernehmende Gesellschaft andererseits

§ 1 Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

1.1 Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft

Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet **mobikom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH**, eingetragen im Firmenbuch zu FN 242779 d, mit der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Lassallestraße 9 (im Folgenden „übertragende Gesellschaft“). Der Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Wien.

1.2 Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft

Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet **Telekom Austria Aktiengesellschaft**, eingetragen im Firmenbuch zu FN 144477 t, mit der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Lassallestraße 9 (im Folgenden „übernehmende Gesellschaft“). Der Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Wien.

1.3 Stammkapital der übertragenden Gesellschaft

Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft beträgt EUR 35.000,-- und ist zur Gänze geleistet. Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist die **Telekom Austria Aktiengesellschaft**, FN 144477 t, Wien, mit einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von EUR 35.000,-- entsprechenden Geschäftsanteil.

1.4 Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft

Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft beträgt EUR 1.449.274.500,-- und ist zur Gänze geleistet.

Da das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft höher als das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft ist, tritt durch die Verschmelzung kein kapitalentsperrender Effekt ein. Maßnahmen zur Vermeidung eines kapitalentsperrenden Effekts müssen somit nicht ergriffen werden.

§ 2 Verschmelzung und Vermögensübertragung

2.1 Verschmelzung (Übertragungsvereinbarung gemäß § 234 iVm § 220 Abs 2 Z 2 AktG)

mobikom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH als übertragende Gesellschaft wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem

Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit **Telekom Austria Aktiengesellschaft** als übernehmender Gesellschaft gemäß § 234 iVm §§ 97 bis 100 GmbHG iVm §§ 220 bis 232 AktG und gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen (im Folgenden auch kurz die "**Verschmelzung**"). Die Verschmelzung findet unter Anwendung der Buchwertfortführung gemäß § 202 Abs 2 UGB und unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 2 UmgrStG der übertragenden Gesellschaft bei der übernehmenden Gesellschaft statt.

2.2 Schlussbilanz

Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2025 samt Anhang im Sinn von § 234 iVm § 220 Abs 3 AktG zugrunde gelegt; diese Schlussbilanz wird diesem Vertrag als Beilage ./1 angeschlossen.

2.3 Verschmelzungstichtag

Der 31.12.2025 wird im Folgenden als der "**Verschmelzungstichtag**" bezeichnet und ist der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG sowie gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtags gilt die übertragende Gesellschaft als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen. Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen und treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenden Vermögens die übernehmende Gesellschaft, die auch in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt.

2.4 Gesamtrechtsnachfolge

Auf Grund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten und alle Rechtspositionen, welche die übertragende Gesellschaft innehat, auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass weitere Rechtshandlungen für die Übertragung erforderlich sind. Dies umfasst auch das Bankkonto lautend auf die Gesellschaft mit dem IBAN AT89 6000 0000 9002 9390 bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft.

2.5 Positiver Verkehrswert

In der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2025 ist ein positives buchmäßiges Eigenkapital ausgewiesen.

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft haben jeweils einen positiven Verkehrswert. Durch gegenständliche Verschmelzung kommt der übernehmenden Gesellschaft jedenfalls ein positiver Verkehrswert. Die übernehmende Gesellschaft ist auch nach Vollzug der Verschmelzung in der Lage, sämtliche allfällige Gläubiger der übertragenden Gesellschaft als auch jene der übernehmenden Gesellschaft vollständig zu befriedigen bzw. diesen Sicherheit zu leisten.

§ 3 Umtauschverhältnis und Gegenleistung

3.1 Keine Gewähr von Anteilen

Da die **Telekom Austria Aktiengesellschaft** Alleingesellschafterin der **mobikom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH** ist, hat gemäß § 234 iVm § 224 Abs 1 Z 1 AktG eine Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft aus Anlass der Verschmelzung zu unterbleiben. Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft wird daher aus Anlass der Verschmelzung nicht erhöht; es werden keine Anteile gewährt.

3.2 Kein Umtauschverhältnis

Im Hinblick auf die in Punkt 3.1 oben geschilderten Verhältnisse sind weitere Angaben über das Umtauschverhältnis und dessen Durchführung sowie über die Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft entbehrlich (§ 234 iVm § 220 Abs 2 Z 3 AktG) (siehe auch § 232 Abs 1 AktG). Bare Zuzahlungen werden in Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht geleistet.

3.3 Gewinnberechtigung

Weiters sind im Hinblick auf die in Punkt 3.1 oben geschilderten Verhältnisse besondere Festsetzungen über den Zeitpunkt, von dem an die Anteile der übernehmenden Gesellschaft einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der übernehmenden Gesellschaft gewähren (§ 234 iVm § 220 Abs 2 Z 4 AktG) entbehrlich (siehe auch § 232 Abs 1 AktG).

3.4 Keine besonderen Rechte (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)

Weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft gewährt Gesellschaftern oder anderen Personen besondere Rechte und Maßnahmen im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden nicht gesetzt.

3.5 Keine besonderen Vorteile (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)

Keinem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein besonderer Vorteil gewährt.

Keinem Mitglied des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein besonderer Vorteil gewährt. In der übertragenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat.

Aus Anlass der Verschmelzung hat weder eine Abschlussprüfung noch eine Verschmelzungsprüfung stattgefunden, siehe dazu Pkt. 5.2. Dementsprechend werden aus Anlass der Verschmelzung weder einem Abschlussprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch einem Verschmelzungsprüfer oder sonstigen Personen ein besonderer Vorteil im Sinn des § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.

§ 4 Rechtsübergang

4.1 Ausweis in Schlussbilanz

Alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft scheinen in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2025 auf. Alle bis zum Verschmelzungstichtag fällig gewordenen Nutzungen und Lasten hinsichtlich des übertragenen Vermögens sind, soweit ausweispflichtig, voll berücksichtigt. Als übertragen gelten ferner alle Vermögensgegenstände, die in einer Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können (wie beispielsweise selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände).

4.2 Rechtsübergang

Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens der übertragenden Gesellschaft die übernehmende Gesellschaft, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der

übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungsstichtags an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

4.3 Prüfung der Verhältnisse

Die übernehmende Gesellschaft erklärt, die der Verschmelzung zugrunde liegende Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2025 geprüft zu haben. Sie hat weiters das Unternehmen der übertragenden Gesellschaft besichtigt und sich über den Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände Klarheit verschafft. Die übernehmende Gesellschaft hat sich über die nach dem Verschmelzungsstichtag von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte durch Bucheinsicht und Einholung von Auskünften unterrichtet. Die übertragende Gesellschaft erklärt, die nach dem Verschmelzungsstichtag getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offengelegt zu haben.

§ 5 Vereinfachte Verschmelzung durch Aufnahme durch die Alleingeschafterin

5.1 Verzicht der Alleingeschafterin der übertragenden Gesellschaft

Telekom Austria Aktiengesellschaft hat auf die Einhaltung aller für die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft und der im Verschmelzungsvorgang iSd §§ 96 Abs 2, 97 GmbHG iVm §§ 221a Abs 1–3, 232 Abs 2 AktG vorgesehenen Förmlichkeiten hinsichtlich der übertragenden Gesellschaft verzichtet.

5.2 Entfall von Prüfungen und Berichterstattungen

Da die **Telekom Austria Aktiengesellschaft** Alleingeschafterin der übertragenden **mobikom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH** ist und sich im Sinne des § 232 Abs 1 AktG daher alle Anteile der übertragenden Gesellschaft direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden, sind nachstehende Prüfungen und Berichte nicht erforderlich und werden auch nicht erstellt:

- die Verschmelzungsberichte der Geschäftsführung der übertragenden und des Vorstands der übernehmenden Gesellschaft (§ 234 iVm § 220a AktG),
- die Prüfung der Verschmelzung durch einen Verschmelzungsprüfer der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft (§ 234 iVm § 220b AktG) und

- die Prüfung sowie Berichterstattung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft (§ 234 iVm § 220c AktG). Eine entsprechende Information des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 232 Abs 3 AktG über die geplante Verschmelzung ist erfolgt (§ 234 iVm § 232 Abs 3 AktG).

5.3 Unterbleiben der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft

Da die übernehmende Gesellschaft Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist, ist die Zustimmung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich (§ 234 iVm § 232 Abs 1a AktG) und hat die übernehmende Gesellschaft auf die Einberufung einer Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft, in der über die Zustimmung der Verschmelzung beschlossen wird, verzichtet (siehe auch Punkt 5.1).

5.4 Entfall der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft

Der Vorstand der **Telekom Austria Aktiengesellschaft** hat auf die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft verzichtet (§ 234 iVm § 231 Abs 2 AktG), da diese Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist.

5.5 Verzicht auf die Aufnahme von Bedingungen für eine Barabfindung

Die **Telekom Austria Aktiengesellschaft** als Alleingesellschafterin der **mobilkom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH** hat mit schriftlicher Erklärung auf die Angaben im Verschmelzungsvertrag über die Bedingungen der Barabfindung gemäß § 234b Abs 1 AktG, die Anteilsinhabern der **mobilkom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH** von der **Telekom Austria Aktiengesellschaft** oder einem Dritten angeboten wird, sowie auf ihr Recht auf Barabfindung gemäß § 234b Abs 2 und 3 AktG verzichtet.

§ 6 Kosten und Abgaben

6.1 Begünstigungen UmgrStG

Für die Verschmelzung und für alle zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen werden die Begünstigungen des UmgrStG in Anspruch genommen.

6.2 Grundstücke

Die übertragende Gesellschaft besitzt keine inländischen Grundstücke oder inländischen Grundstücken gleichgestellte Rechte und ist auch an keinen Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die inländische Grundstücke oder inländischen Grundstücken gleichgestellte Rechte besitzen.

6.3 Bestand- oder Mietverhältnisse, Leasingvertrag

Die Vertragsparteien halten fest, dass bei der übertragenden Gesellschaft keine Bestand- oder Mietverhältnisse oder Leasingverträge bestehen.

6.4 Gewerbeberechtigungen

Die übertragende Gesellschaft ist nicht Inhaberin von Gewerbeberechtigungen.

6.5 Mitarbeiter

Die übertragende Gesellschaft hat keine Mitarbeiter.

6.6 Patent-, Marken-, Lizenzrechte

Der übertragenden Gesellschaft kommen keine Patentrechte, Markenrechte oder Lizenzrechte zu.

6.7 Kosten

Sämtliche mit der Verschmelzung sowie mit deren Vorbereitung und Durchführung verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten, Gerichtsgebühren, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) trägt die übernehmende Gesellschaft allein.

§ 7 Vollmacht

7.1 Übertragung Vermögen

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft ermächtigen und bevollmächtigen hiermit **Mag. Angelika Mayrhofer**, geboren am 28. (achtundzwanzigsten) Mai 1973 (neunzehnhundertdreiundsiebzig), oder **Mag. Doris Schönhart**, geboren am 23. (dreiundzwanzigsten) Februar 1972 (neunzehnhundertzweiundsiebzig), gegebenenfalls zur Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft oder zur Durchführung der Verschmelzung noch erforderliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen,

auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, auch gegenüber dem Firmenbuch, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Abs 7.1 erlischt nicht mit der Löschung der übertragenden Gesellschaft infolge Verschmelzung im Firmenbuch.

7.2 Änderungen Verschmelzungsvertrag

Weiters ermächtigen und bevollmächtigen die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft hiermit **Mag. Angelika Mayrhofer**, geboren am 28. (achtundzwanzigsten) Mai 1973 (neunzehnhundertdreiundsiebzig), oder **Mag. Doris Schönhart**, geboren am 23. (dreiundzwanzigsten) Februar 1972 (neunzehnhundertzweiundsiebzig), gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, und zwar, sofern erforderlich, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, vorzunehmen und alle damit zusammenhängenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, auch in notarieller Form, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Abs 7.2 erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein sollte, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung dieses Vertrags im Fall von Lücken dieses Vertrags.

8.2 Rechtswahl; Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht; Gerichtsstand ist das für Wien sachlich zuständige Gericht.

Beilage./1

Schlussbilanz samt Anhang

[Unterschriften auf Folgeseite]

Wien, am 26. März 2026

mobilkom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH

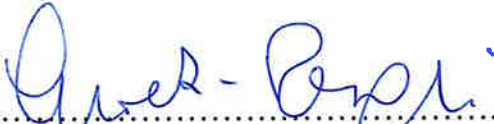


Dr. Martin Mayr



Mag. (FH) Olivia Prochner

Telekom Austria Aktiengesellschaft



iV Mag. Clarissa Turek-Pasquali

gefertigt gemäß § 54 NO



DR. CHRISTIAN MAYER
öff. Notar

Beilage ./1 zum Verschmelzungsvertrag

The logo consists of a large, 3D-style red letter 'A' followed by a smaller, black number '1'. The background of the entire page is a vibrant red with abstract, geometric shapes and a subtle grid pattern.

A1

Jahresabschluss 2025

mobilkom Bulgarien
BeteiligungsverwaltungsgmbH

Jahresabschluss 2025

mobilkom Bulgarien Beteiligungsverwaltungs- gmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2025	3
Beilage I/1: Aktiva	4
Beilage I/2: Passiva	5
Beilage II: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	6
Beilage III: Anhang für das Geschäftsjahr 2025	6
1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	6
1.1. Allgemeine Grundsätze	6
1.2. Anlagevermögen	6
1.3. Umlaufvermögen	6
1.4. Rückstellungen	6
1.5. Verbindlichkeiten	6
2. Erläuterungen der Bilanz	7
2.1. Anlagevermögen	7
2.2. Forderungen	7
2.3. Eigenkapital	7
3. Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung	7
3.1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7
3.2. Erträge aus Beteiligungen	7
3.3. Steuern vom Einkommen	7
4. Sonstige Angaben	8
5. Zusammensetzung der Geschäftsführung	9
Anlage 1 Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2025	10
Anlage 2 Zusammensetzung der Anteile an verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2025	11

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Beilage I/1: Aktiva

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	845.701.069,24	897.701
	845.701.069,24	897.701
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	54.445.815,16	202.001
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 54.445.815,16		
Vorjahr: TEUR 202.001		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	1
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 0,00		
Vorjahr: TEUR 1		
	54.445.815,16	202.001
	900.146.884,40	1.099.702

Beilage I/2: Passiva

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Übernommenes, eingefordertes und eingezahltes Stammkapital		
Stammkapital	35.000,00	35
II. Kapitalrücklagen		
nicht gebundene	837.008.487,45	889.008
III. Gewinnrücklagen		
andere Rücklage (freie Rücklage)	8.900.000,00	8.900
IV. Bilanzgewinn	54.196.196,95	201.756
davon Gewinnvortrag: EUR 1.755.611,30		
Vorjahr: Verlustvortrag TEUR 972		
	900.139.684,40	1.099.699
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	7.200,00	3
	900.146.884,40	1.099.702

Beilage II: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.071,67	-4
davon aus Steuern: EUR 44,00		
Vorjahr: TEUR 0 *)		
2. Zwischensumme aus Z 1 bis 1 (Betriebsergebnis)	-9.071,67	-4
3. Erträge aus Beteiligungen	49.756.621,33	200.926
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 49.756.621,33		
Vorjahr: TEUR 200.926		
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.693.035,99	1.822
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 2.693.035,99		
Vorjahr: TEUR 1.822		
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-16
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00		
Vorjahr: TEUR 16		
6. Zwischensumme aus Z 3 bis 5 (Finanzergebnis)	52.449.657,32	202.732
7. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 2 und Z 6)	52.440.585,65	202.728
8. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss/-fehlbetrag	52.440.585,65	202.728
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.755.611,30	-972
10. Bilanzgewinn	54.196.196,95	201.756

*) Kleinbetrag

Beilage III:

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Abschluss wurde nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Abschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Die zahlenmäßige Darstellung im Anhang erfolgt in tausend Euro. Der Bilanzstichtag ist der 31. Dezember.

1.2. Anlagevermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger ist als der Buchwert und die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Zuschreibungen werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

1.3. Umlaufvermögen

Forderungen werden zum Nennwert bewertet, soweit nicht im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert angesetzt wird. Forderungen in Fremdwährungen werden zum EUR-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Entstehungstages oder zum niedrigeren EUR-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Bilanzstichtages bewertet.

1.4. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten.

1.5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden zum EUR-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Entstehungstages oder zum höheren EUR-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Bilanzstichtages bewertet.

2. Erläuterungen der Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1) ersichtlich. Der Abgang an Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 52.000 betrifft die Rückzahlung eines Gesellschafterzuschusses durch die Tochtergesellschaft A1 Bulgaria EAD.

Die Zusammensetzung der Anteile an verbundenen Unternehmen ist im Beteiligungsspiegel (Anlage 2) ersichtlich.

2.2. Forderungen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 enthalten kurzfristige Forderungen aus dem Cash-Pooling mit der Telekom Finanzmanagement GmbH in Höhe von TEUR 54.241 (Vorjahr: TEUR 200.524).

2.3. Eigenkapital

Das zum Vorjahr unveränderte Stammkapital in Höhe von TEUR 35 wird am 31. Dezember 2025 zur Gänze von der Telekom Austria AG, Wien, gehalten.

Der Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von TEUR 201.756 wurde abzüglich der Dividendenzahlung von TEUR 200.000 auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen insbesondere Rechts- und Beratungsaufwand.

3.2. Erträge aus Beteiligungen

Bei den Erträgen aus Beteiligungen im Jahr 2025 in Höhe von TEUR 49.757 (Vorjahr: TEUR 200.926) handelt es sich zur Gänze um Dividendenerträge der A1 Bulgaria EAD, Sofia, an die Gesellschaft.

3.3. Steuern vom Einkommen

Seit 1. Jänner 2024 ist die mobilkom Bulgarien Beteiligungsverwaltung GmbH Gruppenmitglied der Unternehmensgruppe iSd § 9 Körperschaftsteuergesetz mit der Telekom Austria AG als Gruppenträgerin. Zwischen der Gruppenträgerin und den Gruppenmitgliedern wurde eine Regelung über den Steuerausgleich vereinbart. Es werden sowohl positive als auch negative steuerliche Ergebnisse mit dem gesetzlichen Körperschaftsteuersatz abzüglich eines halben Prozentpunktes verrechnet.

Vom Aktivierungswahlrecht nach § 198 Abs 9 UGB für kleine Kapitalgesellschaften wird nicht Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft unterliegt seit 1.1.2024 dem Mindestbesteuerungsgesetz („MinBestG“), mit dem die OECD-Mustervorschriften sowie die entsprechende EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen („Pillar Two“) in österreichisches Recht umgesetzt wurden.

In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2024 die Telekom Austria AG durch die oberste Muttergesellschaft iSd § 2 Z 14 MinBestG (America Movil, Sociedad Anonima Bursatil de Capital Variable) als Abgabepflichtiger gemäß § 76 Abs 2 Z 1 MinBestG beauftragt.

Laufende Steuern aus der Anwendung des österreichischen MinBestG bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen fielen im laufenden Geschäftsjahr nicht an.

Die in § 198 Abs 10 Z 4 UGB geregelte, verpflichtend anzuwendende Ausnahme der Bilanzierung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten, die sich aus der Einführung des Mindestbesteuerungsgesetzes, bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen, ergeben, wurde von der Gesellschaft angewendet.

4. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft steht mit der América Móvil, S.A.B. de C.V., Mexico City, und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Dies ist der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen, in den die Gesellschaft einbezogen wird. Die América Móvil Group notiert an der Mexican Stock Exchange und an der New York Stock Exchange. Die Offenlegung des Konzernabschlusses der América Móvil, S.A.B. de C.V. erfolgt bei der SEC (U.S. Securities and Exchange Commission) in Washington, D.C.

Die Gesellschaft gehört dem Vollkonsolidierungskreis der Telekom Austria Aktiengesellschaft, Wien, an und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Dies ist der Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen, in den die Gesellschaft einbezogen wird. Der Konzernabschluss der Telekom Austria Aktiengesellschaft wird beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien hinterlegt.

Die Gesellschaft beschäftigte sowohl im Berichtsjahr als auch im Vorjahr keine Mitarbeiter.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB.

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag aufgetreten, die Auswirkungen auf die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung gehabt hätten.

5. Zusammensetzung der Geschäftsführung

Dr. Martin Mayr

Mag. (FH) Olivia Prochiner, seit 7. November 2025

Mag. Wolfgang Hackl, bis 7. November 2025

Wien, am 2. März 2025

mobilkom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH

A1	Unterzeichner	Martin Wolfgang Mayr
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-02T17:29:18+01:00
Prüfinformation	Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Prüfung unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	

Dr. Martin Mayr

A1	Unterzeichner	Olivia Prochiner
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-02T17:23:33+01:00
Prüfinformation	Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Prüfung unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	

Mag. (FH) Olivia Prochiner

Anlage 1 Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2025

in TEUR	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibung				Buchwerte	
	Stand am 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2024
Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unterneh-										
1. men	897.701	0	-52.000	845.701	0	0	0	0	845.701	897.701
	897.701	0	-52.000	845.701	0	0	0	0	845.701	897.701

Anlage 2

Zusammensetzung der Anteile an verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2025

Anteile an verbundenen Unternehmen	Beteiligungs- ausmaß	Währungs- einheit	Eigenkapital	Jahresüberschuss
A1 Bulgaria EAD, Sofia ¹	100,0%	TBGN	2.204.822	348.028

1. Werte laut Package zum 31.12.2025 nach IFRS

Deloitte.

4. Bestätigungsvermerk

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der mobilkom Bulgarien Beteiligungsverwaltungs-gmbH, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt - Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Gesellschaft wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 3. März 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu diesem Jahresabschluss erteilt hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Deloitte.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Deloitte.

- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Deloitte.

Haftungsbeschränkung

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten und von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Abweichend von Punkt 7. Abs 2 der AAB 2018 ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung für grobe Fahrlässigkeit gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten entsprechend den Größenmerkmalen der Gesellschaft unter Zugrundelegung der Größenklassen des § 221 UGB in Anwendung des mit der Größenklasse der Gesellschaft korrespondierenden Haftungshöchstbetrages des § 275 Abs 2 UGB mit EUR 2 Mio begrenzt.

Wien

3. März 2026

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Dr. Christoph Waldeck
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert:	DocuSigned by: Christoph Waldeck 366AD7FFD06F431...
Datum: 03.03.2026	

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

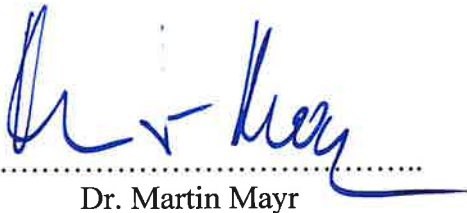
Die Privaturkunden wurden von mir im Sinn des § 54 NO (Paragraph vierundfünfzig der Notariatsordnung) geprüft und unterzeichnet. -----

Die Identität der Parteien wurde mir durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Sinn des § 36b Abs 2 NO (Paragraph sechsunddreißig b Absatz zwei der Notariatsordnung) bestätigt. -----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notar, aufgenommen, den Erschienenen gemeinsam mit der Privaturkunde (Verschmelzungsvertrag) vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihren Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notar, meine Amtsfertigung beisetzte. -----

Wien, am 26. (sechszwanzigsten) März 2026 (zweitausendsechszwanzig). -----

mobikom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH

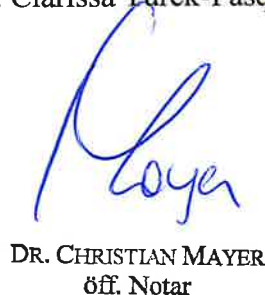

.....
Dr. Martin Mayr


.....
Mag. (FH) Olivia Prochner

Telekom Austria Aktiengesellschaft


.....
iV Mag. Clarissa Turek-Pasquali




DR. CHRISTIAN MAYER
öff. Notar

Beilage ./A zur Geschäftszahl: 11.361

SPEZIALVOLLMACHT
zur Errichtung eines Verschmelzungsvertrages

Wir, **Telekom Austria Aktiengesellschaft**, Wien, FN 144477 t, ermächtigen und bevollmächtigen hiemit

Mag. Angelika Mayrhofer, geb. 28.05.1973,
oder

Mag. Doris Schönhart, geb. 23.02.1972,
oder

Mag. Clarissa Turek-Pasquali, geb. 17.05.1993,
und zwar jede von ihnen selbständig

in unserem Namen und mit Rechtswirksamkeit für uns

1. einen Verschmelzungsvertrag zwischen **mobilkom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH**, Wien, FN 242779 d, als übertragende Gesellschaft einerseits und **Telekom Austria Aktiengesellschaft**, Wien, FN 144477 t, als übernehmende Gesellschaft andererseits zu errichten, mit welchem die **mobilkom Bulgarien BeteiligungsverwaltungsgmbH** als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzem im Weg der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit **Telekom Austria Aktiengesellschaft** als übernehmender Gesellschaft gemäß § 234 iVm §§ 97 bis 100 GmbHG iVm §§ 220 bis 232 AktG gemäß Artikel I UmgrStG verschmolzen wird, dies unter Zugrundelegung der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2025, dies ohne Gewährung von Geschäftsanteilen im Hinblick auf § 224 Abs 1 Z 1 AktG, insbesondere zu erklären, dass die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft jeweils einen positiven Verkehrswert besitzen, dass alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2025 aufscheinen, zum Vermögen der übertragenden Gesellschaft keine Liegenschaften, Liegenschaftsanteile oder Superädifikate gehören, die Begünstigungen von Artikel I UmgrStG in Anspruch genommen werden, dass aus Anlass der Verschmelzung keinem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Mitglied des Vorstands einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, keinem Mitglied des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft und keinem Abschlussprüfer einer der beteiligten Gesellschaften ein besonderer Vorteil gewährt wird, alle übrigen Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages festzulegen und für uns den Verschmelzungsvertrag in Form eines Notariatsakts zu errichten,
2. alle übrigen Erklärungen im Zusammenhang mit einem Verschmelzungsvertrag, auch in Form eines Notariatsaktes, abzugeben,

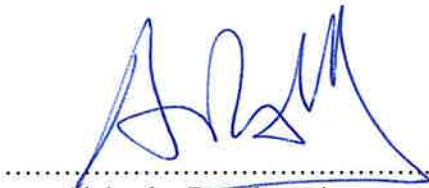
sowie sämtliche für die Durchführung der Verschmelzung erforderlichen Maßnahmen zu setzen, Erklärungen abzugeben, auch in notariell beglaubigter Form bzw. in Form eines Notariatsakts.

Die genannte Bevollmächtigte ist ermächtigt und bevollmächtigt Untervollmachten zu erteilen.

Die genannte Bevollmächtigte ist ermächtigt und bevollmächtigt sämtliche Handlungen unter Befreiung vom Verbot der Doppelvertretung und des Selbstkontrahierens vorzunehmen.

Wien, am **25. MRZ. 2026**

Telekom Austria Aktiengesellschaft



Alejandro Douglass Plater
Vorsitzender des Vorstandes
[beglaubigte Fertigung]



Mag. Thomas Arnoldner
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Vorstandes
[beglaubigte Fertigung]



Staatliche Gebühr € 21,00 entrichtet

BRZ. 969/2026

M/wr

Die Echtheit vorstehender Gesamtfirmazeichnung-----

a) des Herrn Alejandro Douglass **Plater**, geboren am 5. (fünften) Oktober 1967 (neunzehnhundertsiebenundsechzig), als Vorsitzender des Vorstandes und-----

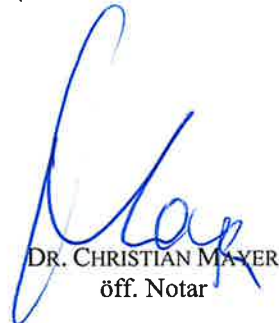
b) des Herrn Magister Thomas **Arnoldner**, geboren am 26. (sechszwanzigsten) Oktober 1977 (neunzehnhundertsiebenundsiebzig), als Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes der **Telekom Austria Aktiengesellschaft**, FN 144477t, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Lassallestraße 9, wird bestätigt. -----

Auf Grund der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung die gemeinsame Vertretungsberechtigung der Vorgenannten für die unter FN 144477t eingetragene **Telekom Austria Aktiengesellschaft**.-----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt. -----

Wien, am 25. (fünfundzwanzigsten) März 2026 (zweitausendsechszwanzig) -----




DR. CHRISTIAN MAYER
öff. Notar